

# RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0305

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §81 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Genehmigungen für eine gewerbliche Betriebsanlage können nach der geltenden Rechtslage nicht mehrfach nebeneinander erteilt werden (vgl hiezu auch die Darlegungen in Stolzlechner-Wendl-Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage2, Rz 288, über die mangelnden gesetzlichen Grundlagen eines "Verzichtes" des Betriebsinhabers auf den ihm erteilten Genehmigungsbescheid, um im Falle einer Neugenehmigung "mildere" Auflagen vorgeschrieben zu erhalten).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040305.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)